

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER
DR. JOSEF OSTERMAYER

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0127-I/4/2015

Wien, am 24. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. September 2015 unter der **Nr. 6615/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anwendung der Sharia in Österreich gerichtet.

Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Ist Ihnen die ONR 142000 und ONR 142001 bekannt?*
- *Haben Sie Kenntnis über das Vorhaben, die Halal-Lebensmittel ONR 142000 und ONR 142001 über CEN (European Committee for Standardization) in Europa einzuführen? Wenn ja, seit wann und wie haben Sie darauf reagiert? Wenn nein, können Sie es dezidiert ausschließen?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass die Beachtung von Koran, Sunna, Sharia Recht und religiösen Rechtsgutachten (Fatwas) für die österreichische und europäische Gesellschaft gefordert werden? Wenn nein, werden Sie dieser Sache nachgehen?*
- *Ist Ihnen bekannt, dass im Jahr 2050 der gesamte Halal-Markt in Europa jährlich mehrere Billionen Euro betragen soll. Für diese gewerblichen Tätigkeiten soll es keine Gewerbeschein-, Steuer- und Abgabepflichten sowie keine staatlichen Kontrollen und keine Kontrollmöglichkeiten für den Kultusminister und die europäische Union geben. Wenn nein, werden sie dieser Sache nachgehen?*
- *Teilen Sie die oben genannte Ansicht, dass die Islamisierung der österreichischen und europäischen Gesellschaft zu Konflikten und Änderungen der Religionsgesetze und des EU-Rechtes führen wird?*
- *Im neuen Islamgesetz 2015, für dessen Ausarbeitung die Kultusbehörde maßgeblich verantwortlich und zuständig ist, wird die Auslandsfinanzierung islamischer Gruppierungen verboten. Wie weit und von wem könnte der islamische Finanzsektor in Österreich und die illegalen Geldströme zur Finanzierung islami-*

- scher Gruppierungen vom Kultusminister aus kultuspolitischen Gründen kontrolliert werden? Auf welche Rechtsgrundlage berufen Sie sich?*
- *Halten Sie die Sharia als Grundlage für die österreichische und europäische Gesellschaft aus kultuspolitischen Gründen für legitim?*
 - *Sind schon Überlegungen angestellt worden, welche Auswirkungen religiöse islamische Normen auf Grundlage des Sharia-Rechtes, die in Zukunft von rund 2 Millionen Muslimen in Österreich und rund 100 Millionen Muslimen in Gesamteuropa unter Führung des politischen Islam beachtet werden sollen, auf die in Österreich in Übereinstimmung mit den Richtlinien des BMK zu leistenden Kultusangelegenheiten haben werden?*
 - *Die meisten Moscheen und Gebetsräume in Österreich werden von Vereinen betrieben. Oft befinden sich am selben Ort auch kleinere Gewerbe, wie Friseure, Imbisse, Lebensmittelhändler, Geldvergabestellen mit Krediten, usw. Sind diese Betreiber aus kultuspolitischer Sicht steuer- und abgabepflichtig? Werden dort durch die Kultusbehörde kultuspolitische Kontrollen durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?*
 - *Die Kultusbehörde wird bei Fragen die islamische Vereine betreffen vom BMF und anderen Behörden immer kontaktiert. Welche Auswirkungen haben religiöse islamische Normen auf Grundlage des Sharia-Rechtes auf die als Gewerbetreibende in den Moscheen, Gebetsräumen und Vereinen zu entrichtenden Steuer- und Abgabepflichten an das Finanzministerium und andere Behörden, aus kultuspolitischer Sicht?*
 - *Müssen diese islamischen Institutionen im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der freien Marktwirtschaft der Europäischen Union in Übereinstimmung mit den Finanzgesetzen aus kultuspolitischer Sicht immer Abgaben und Steuern entrichten?*
 - *Herrscht im Bereich Halal-Lebensmittel, Islamic Finance, Islamic Banking bzw. Takaful-Versicherungen Gewerbescheinpflicht aufgrund dieser Steuern und Abgaben auch aus kultuspolitischer Sicht zu leisten sind?*
 - *In den nächsten Jahrzehnten sollen rund 2 Millionen Asylwerber aus islamischen Ländern nach Österreich kommen, von denen mehrere hunderttausend in Österreich bleiben werden. Sind Sie der Meinung, dass aus kultuspolitischen und präventiven Gründen diesen Asylwerbern bereits bei der Aufnahme in Österreich mitgeteilt wird, dass das Sharia-Recht und die Auslandsfinanzierung islamischer Gruppierungen in Österreich keine Rechtsgrundlage hat? Wenn ja, was werden Sie tun, um dies zu gewährleisten?*

Es ist unzweifelhaft, dass die österreichische Rechtsordnung religiösen Vorschriften vorgeht, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Rechtsordnung selbst anders geregelt ist. § 2 Abs. 2 IslamG 2015 legt diesen Grundsatz auch nochmals ausdrücklich fest.

Das IslamG 2015 sieht in den §§ 12 und 19 IslamG 2015 für islamische Religionsgesellschaften das Recht vor, in Österreich die Herstellung von Nahrungsmitteln nach ihren innerreligionsgesellschaftlichen Regelungen zu organisieren. Die Gesetzesmaterialien erläutern eindeutig, dass diese Bestimmung keine Änderung des Lebens-

mittelrechts, des Steuerrechts, des Gewerberechts usw. darstellt, sondern diese Materien allgemein anzuwenden sind.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Haben Sie bezüglich der Thematik dieser Anfrage Gespräche mit dem Bundesminister für Finanzen geführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht und werden Sie dies nachholen?*
- *Haben Sie bezüglich der Thematik dieser Anfrage Gespräche mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres geführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie bezüglich der Thematik dieser Anfrage Gespräche mit der Bundesministerin für Inneres geführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie bezüglich der Thematik dieser Anfrage Gespräche mit dem Bundesminister für Wirtschaft geführt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?*

Bei ressortübergreifenden Fragen mit Bezug zu Kirchen, Religionsgesellschaften und anderen religiösen Gemeinschaften findet grundsätzlich eine Abstimmung zwischen den zuständigen und beteiligten Verwaltungseinheiten statt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. OSTERMAYER

Signaturwert	O9utMdmRa3F8FCygZLsNNecovXTk1OCfIGyjCqjTUiuQ7ld1uw1JS9KQuLfd+cx9I2jgtzCbj9cjuWHCQpFyrrGgG8b2uma4pcTpUY8wH/E55PZv2AK2laOj1Vx5Fbaz0QtJTWwlr4EnavPAAdjx5l1AxpqG7yq69YI9VQ6bLdGqxlL9yTYt91Zfr7PqAo6d1paUh0HLCKI4R4K/WFzEX7DS7tgwNbxlttQiOSJiD9GZYLID8CSOjKTdUqomdnH2XWqACEs6T5BQC5tQbp9ceUPOWSsWjHLvwWzgx5a8Pwk83Bb3nAAukGrhd/OHkxPBtlzVyvUUxrdRd9+sJJf0SQ==	
	Untersigner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-24T08:38:21+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

